

Vereinbarung über einen Vollübertritt („Übertragung“)

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

geb. am, wohnhaft in

Vereinbarung gemäß § 47 Abs. 3 BMVG

1. Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes wird mit Wirkung ab (Übertrittstichtag) anstelle der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes die Geltung der Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes vereinbart. Ab dem Übertrittstichtag werden daher für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge (MV-Beiträge) zur Veranlagung durch die ausgewählte MV-Kasse entrichtet.
2. Hinsichtlich der bis zum Übertrittstichtag erworbenen Altabfertigungsanswartschaften erfolgt eine Übertragung auf die ausgewählte MV-Kasse. Der hierfür vom Arbeitgeber zu leistende Übertragungsbetrag wird einvernehmlich mit € festgesetzt. Dieser Betrag wird in 5 jährlichen Raten in Höhe von je 20% des Übertragungsbetrages zuzüglich Zinsen von 6% des jährlichen Übertragungsbetrages an die MV-Kasse überwiesen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei vorheriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den nicht in § 14 Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes genannten Fällen verpflichtet, einen noch offenen restlichen Übertragungsbetrag vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen.
3. Im Hinblick auf diese Vereinbarung sind sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Altabfertigungsanswartschaften vollständig abgegolten und finden auch insoweit die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes Anwendung. Ein späterer Abfertigungsanspruch für diese Altabfertigungsanswartschaften richtet sich ebenso wie für die nach dem Übertrittstichtag erworbene gesetzliche Abfertigungsanswartschaft ausschließlich gegen die ausgewählte MV-Kasse.

....., am

für den Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

.....

.....